

Landesbericht Frankreich

Julien Walther

Inhalt

Einführung	176
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	180
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	180
I. Legitimation der Verjährung	180
II. Rechtsnatur der Verjährung	181
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	182
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	184
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	184
II. Verjährungsfrist	185
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	185
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	186
3. Berechnung der Verjährungsfrist	190
4. Beeinflussung des Fristablaufs	191
a) Unterbrechung	191
b) Hemmung	195
5. Absolute Verjährungsfristen	196
III. Folgen der Verjährung	196
IV. Reichweite der Verjährung	199
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	200
I. Allgemeines	200
II. Unverjährbarkeit von Sanktionen	202
III. Verjährungsfrist	202
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	202
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	203
3. Beeinflussung des Fristablaufs	204
a) Unterbrechung	204
b) Hemmung	205
4. Folgen der Verjährung	206
IV. Verjährung von vorbeugenden Maßnahme	206
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	206
C. Praxisrelevante Fallbeispiele	207

Einführung

Das Rechtsinstitut der Verjährung ist seit jeher Teil der französischen Rechtsordnung (die *Charte d'Aigues-Mortes* von 1246 gilt als die erste Gesetzgebung in diesem Sinne¹) und wird meistens als ein Erbe des römischen Rechts gesehen.² Die Grundregeln der Strafverfolgungsverjährung wurden durch den *Code d'Instruction Criminelle* von 1808 in die französische Rechtsordnung eingeführt.³ Das Gesetz Nr. 80–1041 v. 23.12.1980 hat die Verjährung der (zivilrechtlichen) Privatklage vor den Strafgerichten (*action civile*)⁴ und die strafrechtliche Verjährung *stricto sensu* getrennt und damit etliche dem französischen Strafverfahren eigene Probleme schon ansatzweise gelöst.⁵ Der Fall *Klaus Barbie* (siehe 3. Komplex II.; im Rahmen des Strafverfahrens gegen den ehemaligen Leiter der Gestapo-Leitstelle in Lyon vor dem Schwurgericht Lyon) gab der *Chambre criminelle* der *Cour de cassation*⁶ die Gelegenheit, ab 1984 wesentliche Punkte bezüglich der Tragweite der Unverjährbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crimes contre l'humanité*) zu präzisieren. Seit einem Gesetz von 1964 war diese Unverjährbarkeit mit Verweis auf das internationale Recht (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen v. 13.2.1946 und Statut für den Internationalen Militärgerichtshof v. 8.8.1945) in der französischen Rechtsordnung vorgesehen. Dies hinderte die Strafverteidigung nicht, die Problematik der Verjährung in diesem Fall aufzugreifen.

Durch ein Gesetz von 1989 wurde der Verjährungsbeginn für Verbrechen an Minderjährigen neu festgelegt: Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag der Volljährigkeit des Opfers.⁷

Die Verjährung als Rechtsinstitut wird mehrheitlich weder von der Praxis noch von der Lehre in Frage gestellt, die Verfolgungsverjährung aber von der *Cour de cassation* mit Argwohn gesehen⁸ und immer wieder den

1 *Touret/Fenech*, Rapport d'information Nr. 2778 (Assemblée Nationale) sur la prescription en matière pénale, 20.5.2015, 7.

2 Vgl. *Lex Julia, de adulteriis* (18 oder 17 vor Christus); *Touret/Fenech* (Fn. 1), 7; *Hystest/Portelli/Yung*, Rapport Nr. 238 du Sénat sur le régime des prescriptions civiles et pénales, 20.6.2007, 11.

3 *Matsopoulou*, L'oubli en droit pénal, *Mélanges* (Festschrift) Bouloc, 2007, 775.

4 Zu den Besonderheiten der französischen Privatklage (*action civile*), siehe 2. Komplex IV.

5 D. 1981, 12 ff.

6 Strafkammer des Kassationsgerichtshofs.

7 G. Nr. 89–487 v. 10.7.1989.

8 *Maistre du Chambon*, L'hostilité de la Cour de cassation à l'égard de la prescription de l'action publique, *Anm. Cass. crim.*, 20.2.2002, *JCP G.* 2002. II. 10075.

praktischen Erfordernissen angepasst.⁹ Angesichts dieser richterlichen Praxis und der komplizierten Rechtsprechung der *Cour de cassation* kann von einer Vereinfachung der Materie nicht die Rede sein. Manche sprechen sogar von „einer Vervielfachung wirrer gesetzlicher Reformen und *contra legem*-Lösungen der Rechtsprechung“.¹⁰

Immer wieder haben die Lehre, aber auch parlamentarische Kommissionen versucht, sich einen Überblick über die Lage zu verschaffen und Reformen zu initiieren.¹¹

2008 wurde die zivilrechtliche Verjährung grundlegend reformiert,¹² was, etwa über die *action civile*, natürlich auch Konsequenzen für das Strafrecht hatte. Im gleichen Jahr hat sich die *Coulon*-Kommission für eine Modernisierung des Wirtschaftsstrafrechts unter anderem auch mit Problemen der Verjährung beschäftigt.¹³

Durch ein Gesetz v. 27.2.2017 wurden schließlich die Verjährungsregelungen weitgehend reformiert und systematischer aufgebaut.¹⁴ Das Gesetz wurde von der Lehre überwiegend positiv aufgenommen und als fortschrittlich bewertet.¹⁵

-
- 9 *Mihman*, Contribution à l'étude du temps dans la procédure pénale. Pour une approche unitaire du temps de la réponse pénale, 2007; *Varinard*, La prescription de l'action publique (sa nature juridique, droit matériel, droit formel), 1973.
- 10 *Mihman*, Comment réformer la prescription de l'action publique?, *Rev. Pénit.* 2007, 517 ff.
- 11 *Hyst/Portelli/Yung* (Fn. 2); *Danet/Grunvald/Herzog-Evans/Le Gall*, Prescription, amnistie et grâce en France, Rapport final, GIP Justice 2006. So auch im Sonderheft „Réformer la prescription?“ (koll.), *AJ Pén.* 2016.
- 12 G. Nr. 2008–561 v. 17.6.2008.
- 13 Rapport *Coulon*, 2008 (Rapport rendu le par le groupe de travail chargé de réfléchir à la dépenalisation de la vie des affaires, *Coulon et al.*, éd. La documentation française), insb. Empfehlung Nr. 25 über die Verjährung; siehe dazu *Courtin*, Prescription de l'action publique, Répertoire de droit pénal et de procédure pénale, 2019, Nr. 7.
- 14 Siehe *Tourret*, Rapport Assemblée Nationale Nr. 3450, fait au nom de la Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la République sur la proposition de loi n° 2931 portant réforme de la prescription en matière pénale, 2.3.2016; *Buffet*, Rapport Sénat fait au nom de la commission des lois constitutionnelles, de législation, du suffrage universel, du Règlement et d'administration générale sur la proposition de loi, adoptée par l'Assemblée Nationale, portant réforme de la prescription en matière pénale, 5.10.2016.
- 15 *Leblois-Happe*, La réforme de la prescription, enfin!, *JCP G* 2017, Nr. 424; *Vergès*, La prescription de l'action publique rénovée – À propos de la loi n° 2017–242 du 27 février 2017 portant réforme de la prescription en matière pénale, *RSC* 2017, 91 ff. Kritischer *Thierry*, La réforme de la prescription pénale: simplifier?: *Lexbase hebdo* éd. Privée Nr. 686, 2.2.2017.

Es besteht aber noch eine offene gesellschaftliche Diskussion, insbesondere über die Verjährung sexueller Verbrechen an Minderjährigen.¹⁶ So wurde eine sog. Konsens-Kommission eingesetzt, welche sich mit der Frage der Verjährung (und der eventuellen Unverjährbarkeit) solcher Straftaten beschäftigen sollte. Die Problematik der sog. posttraumatischen Amnesie, die einige Opfer lange Zeit davon abhält, Anzeige zu erstatten und ein Verfahren einzuleiten, stand im Mittelpunkt einiger kontroverser Debatten. Genauso umstritten war die Tatsache, dass die Familienministerin (und nicht der Justizminister) ein Opfer zur (Mit-)Vorsitzenden dieser Kommission ernannte.¹⁷ Diese Diskussion wurde nochmals in einer Parlamentarischen Kommission 2018 geführt.¹⁸ Wie von *Audrey Darsonville* abschließend ausgeführt, ist „eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung für sexuelle Straftaten gegen Minderjährige nicht zwingend eine im Interesse der Opfer wünschenswerte Entwicklung“.¹⁹ Die meisten (in Frankreich sehr einflussreichen) Vereine zur Verteidigung der Opferrechte (Opferhilfsorganisationen) sprechen sich für eine solche Verlängerung aus, manche sogar für eine Unverjährbarkeit sexueller Verbrechen. Andere Vereine sind kritischer und warnen vor möglichen traumatisierenden Verfahrenseinstellungen und der besonderen Beweisproblematik – eine längere Verjährung sei kein „*Panaceum*“, keine Allzwecklösung für die Bekämpfung solcher Verbrechen. Die Verjährungsfrist wurde 2018 letztendlich doch gesetzlich auf 30 Jahre verlängert (siehe unten A. 2. Komplex II.1.).²⁰

Ein Gesetz von 2019 (bezüglich der Privatklage)²¹ hat die Regelungen in der Strafprozessordnung (*Code de procédure pénale*; frStPO) nochmals leicht verändert. Weitergehende Reformen sind in der parlamentarischen bzw. politischen Debatte derzeit nicht vorgesehen.

16 *Darsonville*, Prescription de l'action publique des crimes sexuels commis contre les mineurs: le droit face à l'émotion, D. actu, Le droit en débats, 27.1.2017.

17 *Flament/Calmettes*, Mission de consensus sur le délai de prescription applicable aux crimes sexuels commis sur les mineur.e.s., 10.4.2017.

18 *Mercier*, Rapport d'information du Sénat (2017–2018), Nr. 289, au nom de la commission des lois constitutionnelles, de législation, du suffrage universel, du Règlement et d'administration générale par le groupe de travail sur les infractions sexuelles commises à l'encontre des mineurs, 7.2.2018.

19 *Darsonville*, Brèves remarques sur le projet de loi contre les violences sexistes et sexuelles, AJ Pén., Dez. 2017, 532.

20 G. Nr. 2018–703 v. 3.8.2018, Loi renforçant la lutte contre les violences sexuelles et sexistes.

21 G. Nr. 2019–222 v. 23.3.2019, Loi de programmation 2018–2022 et de réforme pour la justice.

Zum Schluss dieser Einleitung sei eine aktuelle öffentliche Debatte erwähnt, die sich gut als Einführung in die in diesem Bericht dargestellten Regeln und Mechanismen eignet. Am 5.3.2019 wurde auf der Website „Kobini“ ein Interview von *Anne Ratier* anlässlich der Veröffentlichung ihres Buches gepostet. In diesem Buch stellt die Autorin dar, wie sie 1987 ihren damals 3-jährigen schwerstbehinderten Sohn tötete. Von der daraus resultierenden Kontroverse ausgehend haben zwei Autoren versucht, die Frage einer eventuellen Strafverfolgung und deren Verjährung exemplarisch darzustellen. So wird die komplizierte Entwicklung der Verjährungsregeln, z.B. der im schon erwähnten Gesetz von 1989 eingeführte neue Fristbeginn ab der Volljährigkeit des Opfers (bzw. die Unzulänglichkeit dieser Regeln bei Tod des Opfers) sowie die immer längere Dauer der Frist für Straftaten an Minderjährigen, aber auch die hier damals anwendbaren Ausnahmen zu diesem späteren Fristbeginn wie in Art. 706–47 frStPO in seiner Fassung vor 2004, exemplarisch dargestellt. Da neue Regeln zur Verjährung sofort und deshalb auch rückwirkend anwendbar sind, solange die Verjährung noch nicht eingetreten ist, kommen die Autoren zum (fragwürdigen) Zwischenergebnis, dass die Tat 1997 verjährt sei.²² Es folgen dann Überlegungen zur eventuellen Hemmung der Verjährung, die den Fristablauf hätte beeinflussen können. Fazit ist, dass trotz der medialen und gesellschaftlichen Kontroverse ein eventuelles Verfahren hätte eingestellt werden müssen bzw. niemals die geringste Erfolgsperspektive gehabt hätte. Ob dies die Staatsanwaltschaft Toulouse genauso auslegen wird, bleibt offen – sie hat im März 2019 ein Verfahren eingeleitet.²³

Die allgemeinen Regeln zur strafrechtlichen Verjährung finden sich heute in Art. 6 bis 10 frStPO für die Verfolgungsverjährung und in Art. 133–2 bis 133–6 des Strafgesetzbuchs (*Code pénal*; frStGB) für die Vollstreckungsverjährung.

22 Zum besseren Verständnis muss hier erwähnt werden, dass die vorsätzliche Tötung in Frankreich innerhalb einer Frist von 10 Jahren (seit 2017 von 20 Jahren) verjährt.

23 *Ollivier/Massou*, *Affaire Ratier: précisions sur la prescription*, D. actu., 7.3.2019.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Die Verjährung gründet im Allgemeinen auf einem sog. „Gesetz des Vergessens“ (*loi de l'oubli*) bzw. einer „Notwendigkeit des Vergessens“:²⁴ Die Zeit, die seit der Tat vergangen ist, d.h. das Schwinden der Tat aus dem Bewusstsein der Bevölkerung, lässt jede Form der Verfolgung als sinnlos erscheinen. Weitere spezifischere Gründe werden von der Literatur dargelegt, die allerdings nur die Verfolgungsverjährung (Verjährung der öffentlichen Klage, *prescription de l'action publique*) betreffen. Als Hauptlegitimationsgrund gilt der Schwund der Beweismöglichkeiten (*déperissement de la preuve*): Das Risiko eines Justizirrtums steigert sich mit den Jahren, da objektive Beweise sowie Zeugen immer schwieriger zu entdecken sind. Die Verjährung ist insofern ein Faktor der Rechtssicherheit. Sie hat auch zum Zweck, die Strafverfolgungsorgane, die nicht im Stande waren, rechtzeitig zu handeln, zu disziplinieren.

Gegen die Verjährung spricht, dass sie die gefährlichsten Straftäter, nämlich solche, die im Stande waren, Beweise zu verstecken und sich der Strafverfolgung zu entziehen, begünstigt.²⁵

In Sachen Strafvollstreckungsverjährung (*prescription de la peine*)²⁶ wird in der Lehre die Notwendigkeit des Vergessens als Fundament einer solchen Institution ebenfalls betont:²⁷ Eine Strafe erst Jahre nach dem Urteil zu vollstrecken, könnte für gesellschaftliche Unruhe (zu Lasten der *paix et tranquillité sociale*) sorgen und den gesellschaftlichen Heilungsprozess stören. Die Notwendigkeit der Strafe würde in der kollektiven Wahrneh-

24 Pfütznner, in Sieber/Cornils (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Allgemeiner Teil. Bd. 5: Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, 2010, 582 ff. Kritisch darstellend Matsopoulou, L'oubli en droit pénal, FS Bouloc, 2007, 771 ff. Für Mayaud, Droit pénal général, 2013, Rn. 568, ist dies „mehr Fiktion als Realität“.

25 Raschel, Art. 7 à 9–3, Fasc. 20: Action publique – Prescription, Jurisclasseur procédure pénale, 2020, Rn. 17 ff.; Renucci, Infractions d'affaires et prescription de l'action publique, D. 1997, chron. S. 23.

26 Griffon-Yarza, Prescription de la peine, Répertoire de droit pénal et de procédure pénale, Dalloz, 2018, Rn. 5 ff.

27 Kritisch Matsopoulou (Fn. 3), insb. 788 bis 791; auch Danet, La justice pénale entre rituel et management, 2010, coll. L'univers des normes, éd. PU Rennes, 78 ff.

mung der Bevölkerung *peu à peu* schwinden. Als Gegensatz hierzu wird die Ausnahme der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hervorgehoben.

Die Verjährung der Strafe sanktioniert die Trägheit oder Machtlosigkeit der Ermittlungs- und Justizbehörden, welche die Strafe nicht fristgemäß vollstreckt haben, obwohl die Effizienz der Strafe viel mit einer schnellen Vollstreckung zu tun hat. Die Gesellschaft verliert ihr Recht zu strafen, weil sie dieses Recht nicht rechtzeitig ausgeübt hat. Auch die Psyche des verurteilten Täters wird manchmal als Erklärung für die Verjährung herangezogen: Dieser hat, indem er sich der Vollstreckung der Strafe entzogen hat, lange Zeit versteckt leben müssen, „in Angst und manchmal in Reue“.²⁸ So kann die Strafe bereits vor ihrer Vollstreckung vergeltende Wirkung entfalten und die vom Straftäter ausgehende Gefahr für die Gesellschaft sich entsprechend verringern. Der Verurteilte würde während der Verjährungsfrist nicht durch erneute Straftaten auffallen wollen, was der spezialpräventiven Wirkung der Strafe entspräche.²⁹

Diesem „Recht auf Vergessen“³⁰ oder Gesetz des Vergessens wird eine in unserer individualistischen Gesellschaft immer wichtigere Pflicht der Erinnerung (*devoir de mémoire*) entgegengehalten.³¹

II. Rechtsnatur der Verjährung

Zur Rechtsnatur der Verjährung als allgemeines Rechtsinstitut finden sich kaum Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur. Die Strafverfolgungsverjährung wird rechtstechnisch als ein Strafverfolgungshindernis, d.h. ein Grund für das Erlöschen der öffentlichen Anklage, gesehen (*cause* oder *mode général d'extinction de l'action publique*).³² Die Verjährung ist dementsprechend ein Grund für die Unzulässigkeit der Anklage (*irrecevabilité à l'action*) und schließt so die Verfolgbarkeit der Tat aus. Es handelt sich insofern um eine prozessrechtliche Wirkung.³³ Auf die prozessuale Natur weisen die Regelung der Verfolgungsverjährung in der Strafprozessordnung und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 frStPO deutlich hin („Die Möglichkeit, öffentliche Anklage zu erheben, erlischt ... durch Verjährung ...“).

28 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 5 ff.

29 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 5 ff.

30 *Droit à l'oubli*, so *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 5.

31 *Tourret/Fenech* (Fn. 1), 12 ff.

32 Nuancierter *Raschel* (Fn. 25), Rn. 24.

33 *Guinchard/Buisson*, Procédure pénale, 2020, Rn. 1404.

Nach der gesetzlichen Formulierung der im Strafgesetzbuch und nicht in der Strafprozessordnung geregelten Vollstreckungsverjährung (Art. 133–2 ff. frStGB) verjährt die Strafe, nicht deren Vollstreckbarkeit. Dennoch handelt es sich eher um ein Vollstreckungshindernis (*obstacle légal à l'exécution*), da die Strafe *per se* mit allen juristischen Konsequenzen³⁴ bestehen bleibt, aber nicht mehr vollstreckt werden kann (siehe 3. Komplex I.).³⁵

Beide Regelungskomplexe sind für alle Verfahrensbeteiligten bindend (*règles d'ordre public*). Richter müssen sie *ex officio* berücksichtigen, was insbesondere beweistechnische Konsequenzen hat (siehe 2. Komplex III.).

III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Die Verjährung im Strafrecht wird als Rechtsinstitut *per se* verfassungsrechtlich nicht garantiert. Dies wurde in einer Entscheidung der *Chambre criminelle* der *Cour de cassation* vom 14.12.2012 aus Anlass einer Verfassungsbeschwerde (*Question Prioritaire de Constitutionnalité, QPC*) klargestellt.³⁶ Die gegen Art. 8 frStPO gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, da sie nicht von der *Cour de cassation* zugelassen wurde – mit der Begründung, die Verjährung sei weder durch Art. 7 bzw. 8 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 garantiert, noch habe sie anderweitig begründet den Rang eines Verfassungsprinzips.

Eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist bei einer noch laufenden Frist ist möglich. Dies ist bei einer bereits abgelaufenen Frist ausgeschlossen, da die Verjährung ihre Wirkung als Strafverfolgungshindernis schon entfaltet hat.³⁷ Dies ergibt sich aus Art. 112–2 Abs. 4

34 *Dassa-Le Deist*, Art. 133–2 à 133–6 – Fasc. 20: Prescription de la peine, Jurisclasseur code pénal, 2018, Rn. 103.

35 Dagegen deutet eine deutsche Autorin die französische Strafvollstreckungsverjährung aufgrund der gesetzlichen Systematik als einen materiellen Strafaufhebungsgrund. Die Strafvollstreckungsverjährung soll so die Aufhebung einer teilweise oder gänzlich unvollstreckt gebliebenen Strafe bewirken, die in einer Verurteilung ausgesprochen worden ist; *Pfützner* (Fn. 24), 582. Die Regelung im Strafgesetzbuch ist jedoch nur die Konsequenz einer Entwicklung, die durch die Reform des frStGB 1992–1994 vollzogen worden ist. Vor 1992 war die Strafvollstreckungsverjährung in Art. 763–765 a.F. frStPO geregelt. Siehe *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 8.

36 Cass. crim., 14.12.2012, Nr. 12–86347.

37 *Jeandidier*, Art. 112–1 à 112–4 – Fasc. 20: application de la loi pénale dans le temps, Jurisclasseur code pénal, 2019, Nr. 109 ff.

frStGB: „Folgende Bestimmungen sind rückwirkend auf die Verfolgung von Straftaten anwendbar, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind: (...) 4. wenn die *Verjährung noch nicht eingetreten ist*, Gesetze, die die Verjährung der öffentlichen Anklage und die Verjährung der Strafen³⁸ regeln“.³⁹

Die Frage des Rückwirkungsverbots (*principe de non-rétroactivité de la loi pénale plus sévère*) wurde vor 1994 und dem Strafgesetzbuch von 1992 sehr oft aufgeworfen. Reformen der Verjährung kommt meist eine für den Täter ungünstigere Wirkung zu, da sie es ermöglichen, Straftaten länger zu verfolgen. Lange Zeit hat die *Cour de cassation* entschieden, dass ein neues in Kraft getretenes Gesetz auf noch laufende Verjährungen nicht anzuwenden sei – mit Ausnahme der *lex mitior (loi plus favorable)*,⁴⁰ da die Verjährung wie eine Amnestie oder eine Gnade wirke. Diese Rechtsprechung hat sich 1931 grundsätzlich geändert. Die *Cour de cassation* stellte fest: „Ein Gesetz, welches eine Verjährungsfrist ändert, ist auf alle Verfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben und noch nicht verjährt sind.“⁴¹ Die *Cour de cassation* bestätigte später, dass, wenn eine Verjährung eingetreten ist, sie vom neuen Gesetz nicht tangiert werden kann, auch wenn dieses Gesetz die Fristen selbst oder die Berechnung dieser verändern sollte.⁴²

Die sofortige Anwendung der Norm im Sinne von Art. 112–2 frStGB hat für einen Teil der Lehre zwei Konsequenzen:

1. Die Gesetze zur Verfolgungsverjährung sind als Verfahrensregeln zu betrachten. Das erscheint als logische Konsequenz, da die Verjährung sich hier als Verfahrenshindernis auswirkt, welches die öffentliche Anklage zum Stillstand bringt.
2. Dies ist auch mit dem Mechanismus der Verjährung *per se* zu vereinbaren: Diese ist als ein bestimmter Zeitablauf mit einem Anfang und einem Ende zu verstehen, sodass alle Gesetzesänderungen, die in dieser Zeitspanne inbegriffen sind, noch nicht mit dem Endpunkt der Verjährung kollidieren.⁴³

38 Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung.

39 Übersetzung: Lüdicke, Das frz. Strafgesetzbuch, Berlin, 2009, Art. 112–2.

40 Cass. crim., 18.6.1812: Bull. crim. 1812, Nr. 176; Cass. crim., 24.7.1924, Sirey 1926, 1, S. 141.

41 Cass. crim., 16.5.1931, Gaz. Pal. 1931, 2, S. 178, Anm. *Legris*.

42 Cass. crim., 14.5.1991, Nr. 90–83.783: Bull. crim. 1991, Nr. 203.

43 *Jeandidier* (Fn. 37), Nr. 110.

Das Gesetz v. 9.3.2004 hat diese Reform noch einmal bekräftigt, als aus Art. 112–2 Abs. 4 frStGB die letzten Worte „nur wenn dies die Lage der Person verschlimmern würde“ gestrichen wurden.⁴⁴ Seitdem ist das neue Gesetz für die Verfolgungsverjährung (sowie für die Vollstreckungsverjährung) in allen Fällen sofort anzuwenden, sei es strenger oder milder. Die *Cour de cassation* hat immer wieder betont, dass dieses Prinzip der sofortigen Anwendung ohne Wirkung auf schon eingetretene Verjährungen ist.⁴⁵

2. Komplex: Verfolgungsverjährung

I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Ursprünglich waren *de jure* alle Straftaten, d.h. auch die schwersten Verbrechen, der Verjährung unterworfen. Dies wurde durch das Gesetz v. 26.12.1964 für Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁴⁶ geändert, die für unverjährbar erklärt wurden. Die einzigen Straftaten, die gemäß dem Strafgesetzbuch nie verjähren, sind dementsprechend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Völkermord (Art. 211–1 bis 212–3). Kriegsverbrechen hingegen verjähren innerhalb einer Frist von 30 Jahren (siehe sogleich II.1).

44 „Perben 2“, G. Nr. 2004–204 v. 9.3.2004.

45 Cass. crim., 8.2.1994: Bull. crim. 1994, Nr. 57; Cass. crim., 3.11.1994: Bull. crim. 1994, Nr. 349; Cass. crim., 28.2.1995: Bull. crim. 1995, Nr. 87. Zur Anwendbarkeit des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ bei Fn. 112.

46 Im Sinne der Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofes v. 8.8.1945, die Genozid miteinschließt.

II. Verjährungsfrist⁴⁷

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfristen sind eine direkte Konsequenz der klassischen Einteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.⁴⁸ Da diese sog. *classification tripartite* von der Schwere der Strafe und der Tat abhängig ist, ergeben sich die Verjährungsfristen ebenfalls indirekt aus diesen Faktoren.

Verbrechen unterliegen einer Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 7 frStPO). Abweichend davon bestehen Sonderregelungen mit längeren Fristen (Art. 7 Abs. 2 frStPO). So gibt es besondere längere Fristen von 30 Jahren für sehr schwere Verbrechen gegen kollektive Rechtsgüter, wie Kriegsverbrechen (*Livre IVbis* des frStGB), Verbrechen im Zusammenhang mit der Eugenik und mit reproduktivem Klonen (Art. 214–1 bis 214–4 frStGB) oder dem zwangsweisen Verschwindenlassen von Menschen (*disparitions forcées*; Art. 221–12 frStGB). Eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt auch bei Terrorismusverbrechen, Straftaten bezüglich des Handels mit Betäubungsmitteln sowie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (*prolifération d'armes de destruction massive et de leurs vecteurs*). Die kriminelle Vereinigung (*association de malfaiteurs*) für die Vorbereitung der erwähnten Straftaten (Art. 706–16, 706–26 und 706–167 frStPO) fällt auch unter diese verlängerte Frist. Sexuelle Verbrechen gegen Minderjährige verjähren gem. Art. 7 Abs. 3 frStPO innerhalb einer 30-jährigen Frist ab der Volljährigkeit des Opfers.⁴⁹

Vergehen verjähren innerhalb einer Frist von 6 Jahren (Art. 8 Abs. 1 frStPO). Es gilt eine längere Frist von 20 Jahren für besondere Straftaten, wieder mit dem (komplizierten) Verweis auf Art. 706–167 (sofern sie mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht sind; Art. 8 Abs. 4 frSt-

47 Allgemeiner Überblick bei Léna, Nouveaux délais de prescription de l'action publique: tableau récapitulatif, AJ Pén. 2017, 169. So auch Guinchard/Buisson (Fn. 33), Tabelle Nr. 1466.

48 Das französische Recht hält an einer klassischen, historisch auch dem deutschen Recht bekannten Dreiteilung in *crimes*, *délits* und *contraventions* fest. *Crimes* sind alle Verbrechen (von einer Mindesthöchststrafe von 15 Jahren Haft – *réclusion criminelle* – bis zu einer lebenslänglichen Haftstrafe), *délits* sind Vergehen mit einer gesetzlich vorgesehenen Haftstrafe von höchstens 10 Jahren – *emprisonnement* – oder einer Geldstrafe von mindestens 3.750 Euro; *contraventions* lassen sich mit der bis 1975 im deutschen Strafrecht bestehenden Kategorie der Übertretungen vergleichen; nur Geldstrafen sind hier möglich.

49 Eingeführt durch das Gesetz Nr. 2018–703 v. 3.8.2018.

PO). Diese Frist gilt auch für die in Art. 706–16 frStPO genannten Vergehen mit terroristischem Hintergrund, allerdings mit Ausnahme der in Art. 421–2–5 (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) bis 421–2–5–2 frStGB erwähnten Vergehen. Diese lange Frist gilt auch für die in Art. 706–26 frStPO (Kriminelle Vereinigung i.V.m. dem Handel mit Betäubungsmitteln) und die in Buch IVbis frStGB erwähnten Straftaten.

Die 20-jährige Frist ist auch auf Vergehen gegen Minderjährige (ab deren Volljährigkeit) anwendbar (schwere Körperverletzung gem. Art. 222–12 frStGB, schwerer sexueller Missbrauch gem. Art. 222–29–1 und Art. 227–26 frStGB; Art. 8 Abs. 3 frStPO). Eine mittlere Frist von 10 Jahren ab der Volljährigkeit des Opfers ist für Straftaten nach Art. 706–47 frStPO anzuwenden (falls nicht die 20-jährige Frist gelten sollte; Art. 8 Abs. 2 frStPO).

Die Frist für Übertretungen (*contraventions*) beträgt 1 Jahr (Art. 9 frStPO).

Teilweise gelten auch kürzere Fristen von lediglich 3 Monaten, wie z.B. für Vergehen und Übertretungen gem. Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes v. 29.7.1881 über die Pressefreiheit. Für rassistische oder diskriminierende verleumderische Äußerungen (*diffamations*) gilt eine längere Frist von 1 Jahr (Art. 65–3 Gesetz v. 29.7.1881).

Steuerstraftaten verjähren nach besonderen Regeln; es gilt eine 6-jährige Frist.⁵⁰

Bei mehreren Gesetzesverletzungen gilt die höchste Strafdrohung. Wird also ein Verbrechen zusammen mit einem Vergehen begangen, gilt die Verjährungsfrist des Verbrechens.

Beispiele für *faktisch* nichtverjährende Straftaten sind die verborgenen und versteckten Straftaten, deren Verjährung erst mit Entdeckung der Straftat beginnt (siehe sogleich unter 2.).

2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Das Gesetz von 2017 hat die gesetzlichen und die von der Rechtsprechung erstellten Regeln zusammengeführt; so entstand ein Prinzip mit zahlreichen Ausnahmen. In der Regel beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tag der Tatbegehung (*jour de commission de l'infraction*), d.h. mit dem Tag, an dem alle konstitutiven Elemente der Straftat erfüllt sind, wobei der

50 Siehe Art. L 230, Abs. 1 LPF.

betreffende Tag selbst nicht in die Frist mit eingerechnet wird (siehe so gleich unter 3.).

In der Rechtsprechung kam es oft zu Anpassungen bzw. Modifizierungen des regulären Zeitpunktes des Verjährungsbeginns für bestimmte Gruppen von Delikten. Das Gesetz von 2017 hat zwar die Regeln zum Fristanfang für bestimmte Situationen übersichtlicher gemacht; die Arbeit des Gesetzgebers weist jedoch nach wie vor erhebliche Lücken auf, sodass Manches weiterhin ungeklärt ist. So bleibt eine von den Gerichten erstellte störende Kasuistik bestehen,⁵¹ welche auf die Natur der Straftaten aufbaut.⁵²

Die Verjährung beginnt bei sog. materiellen Straftaten (*infractions matérielles*), wenn die gesetzlich beschriebene Veränderung in der Außenwelt eingetreten ist. Dies ist der sog. materielle Erfolg (*résultat matériel*), z.B. das Eintreten des Todes des Opfers bei Totschlag⁵³ oder Mord oder des Vermögensschadens (*atteinte patrimoniale*) bei Vermögensdelikten wie Diebstahl oder Betrug.

Bei sog. formellen Straftaten genügt der sog. juristische Erfolg (*résultat juridique / résultat légal*), d.h. die Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung. So ist bei der Vergiftung⁵⁴ nicht der Tod des Opfers für den Fristbeginn maßgeblich, sondern das Verabreichen der tödlichen Substanz.

Diese Grundregel des Fristbeginns am Tag der Tatbegehung ist auch auf sog. Augenblicksdelikte (*infractions instantanées*), wie z.B. den Diebstahl,⁵⁵ ohne Einschränkung anwendbar.

51 Siehe hier insbesondere die Auflistung und Kategorien bei *Raschel* (Fn. 25), Rn. 77 ff.; *Courtin* (Fn. 13), Nr. 20 ff.; *Desportes/Lazerges-Cousquer*, *Traité de procédure pénale*, 2016, Nr. 982 ff.

52 Siehe die Kritik von *Vergès*, *La prescription de l'action publique rénovée – À propos de la loi n° 2017–242 du 27 février 2017 portant réforme de la prescription en matière pénale*, RSC 2017, 91 ff.

53 So auch bei fahrlässiger Tötung, welche erst ab dem Tag des Todes des Opfers tatbestandsmäßig ist; *Cass. Crim.*, 4.11.1999, Nr. 99–81.279, D. 2000. 29; RSC 2000, 395, Anm. *Mayaud*.

54 Art. 221–5 *frStGB* stellt den Versuch, andere durch die Verwendung oder Verabreichung von tödlichen Stoffen, zu töten, unter Strafe. Es ist eine „*infraction formelle*“, ein Tätigkeitsdelikt: Ob es zum Tode kam oder nicht, ist unwesentlich; tatbestandsmäßig ist das Verabreichen (*administration*) einer potenziell tödlichen Substanz (*substance mortifère*). Die Bezeichnung als Versuch entspricht nicht ganz der französischen Systematik.

55 Diebstahl ist sowohl eine „*infraction matérielle*“ als auch eine „*infraction instantanée*“. Die erste Kategorie bezieht sich auf den Erfolg, die zweite auf das zeitliche Moment.

Echte Unterlassungsdelikte (*infractions d'omission*) fallen unter die Kategorie der Augenblicksdelikte; bei unterlassener Hilfeleistung (Art. 223–6 Abs. 2 frStGB) beginnt die Verjährung etwa mit dem Moment, in dem der Täter von der hilfsbedürftigen Situation des Opfers Kenntnis erlangte.⁵⁶ Dies gilt im Prinzip auch für Wirtschaftsdelikte,⁵⁷ mit der besonderen Situation der „versteckten Straftat“, bei der der Fristanfang verschoben wird (siehe sogleich). Das französische Strafrecht kennt keine unechten Unterlassungsdelikte (keine *commission par omission*).

Für Dauerdelikte (*infractions continues*), wie z.B. die Hehlerei,⁵⁸ beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der gesetzwidrige Zustand in all seinen konstitutiven Elementen und seinen materiellen Wirkungen beendet wurde.⁵⁹

Im Bereich der Gewohnheitsdelikte (aus mehreren gleichartigen Handlungen, *infractions d'habitude*), wie z.B. der illegalen Ausübung des Arztberufs,⁶⁰ ist dagegen die letzte bekannt gewordene Tatbegehung entscheidend.⁶¹

Bei sog. komplexen Straftaten (*infractions complexes*) beginnt die Verjährung mit der letzten vom Gesetz vorgesehenen tatbestandsmäßigen Handlung. So besteht der Betrug gem. Art. 313–1 frStGB aus zwei heterogenen Handlungen, den sog. arglistigen Machenschaften (*manoeuvres frauduleuses*), wie z.B. das Vorspiegeln falscher Tatsachen und der darauffolgenden freiwilligen Übergabe der Sache. Erst ab der zweiten Handlung läuft die Verjährungsfrist.⁶² Bei fortlaufenden Betrugsdelikten besteht ein Fortsetzungszusammenhang; die sich daraus ergebende Gesamtfrist beginnt mit dem letzten Betrugsakt (z.B. die letzte Übergabe einer Sache).

Die Rechtsprechung hat manche Augenblicksdelikte (*infractions instantanées*), wie Korruption oder Untreue, Gewohnheitsdelikten *praeter legem*

56 Cass. crim., 17.9.1997: Bull. crim. 1997, Nr. 300.

57 Cass. crim., 28.3.2017, Nr. 15–86.985.

58 Cass. crim., 28.3.1996: Bull. crim. 1996, Nr. 142; bei Hehlerei läuft die Frist ab dem Tag, an dem der rechtswidrige Besitz endet; nach Art. 321–1 frStGB kann der Straftatbestand der Hehlerei auch durch Besitzen (*détenir*) einer aus einer Straftat stammenden Sache verwicklicht werden.

59 Cass. crim., 19.2.1957: Bull. crim. 1957, Nr. 166; Cass. crim., 17.5.1983: Bull. crim. 1983, Nr. 143; Cass. crim., 28.3.1996: Bull. crim. 1996, Nr. 142; *D. Rebut*, Dialogue des juges ... ou de sourds? – Le Conseil constitutionnel saisi par le Conseil d'État de la jurisprudence de la Cour de cassation sur la prescription des infractions continues, JCP G. 13/2019, Nr. 331.

60 Art. L. 4161–1 C. santé publ.

61 *Bouloc*, Procédure pénale, 2018, Nr. 233.

62 Cass. crim., 23.10.1978: Bull. crim. 1978, Nr. 283; Cass. crim., 26.9.1995: Bull. crim. 1996, Nr. 288; Dr. pénal 1996, comm. Nr. 61, Anm. *Véron*.

gleichgestellt. Diese Straftaten werden in der Praxis oft erst sehr spät aufgedeckt.⁶³ Um dem entgegenzuwirken, lief die 3-jährige Verjährungsfrist trotz der damaligen Formulierung des Art. 7 frStPO nicht ab „Begehung der Straftat“, sondern erst ab der (von der Staatsanwaltschaft als für die Einleitung der Strafverfolgung hinreichend befundenen) Entdeckung bzw. Erkennbarkeit der letzten rechtswidrigen Handlungen. Diese besondere Auslegung der Strafprozessordnung wurde von der Rechtsprechung erst für Untreuefälle entwickelt und dann auf die Korruption⁶⁴ und andere sog. „versteckte“ oder „verborgene Straftaten“ ausgeweitet.⁶⁵ Diese zum Teil fragwürdigen Konstrukte der Rechtsprechung, die von manchen Autoren als ein faktisches Nichtverjähren kritisiert worden sind, wurden vom Gesetzgeber *de lege lata* im Gesetz von 2017 größtenteils übernommen und präzisiert. Nach Art. 9–1 Abs. 2 frStPO ist damit als Fristanfang nicht mehr die Begehung, sondern das Entdecken der Tat (*apparition de l'infraction*) maßgeblich. Die Regelung ist auf verborgene (*occultes*) Straftaten, deren Tatbestand weder vom Opfer noch von den Strafverfolgungsbehörden erkannt werden kann, und versteckte (*dissimulées*) Straftaten, bei denen der Täter vorsätzlich eine Maßnahme zur Verhinderung ihrer Entdeckung ergreift, anwendbar. Eine verborgene Straftat ist zum Beispiel die Geldwäsche,⁶⁶ zu den versteckten Straftaten könnte ein Mord gezählt werden (wenn die Handlungen selbst unentdeckt bleiben bzw. die Leiche unauffindbar ist). Eine stringente Unterscheidung zwischen verborgenen und versteckten Straftaten ist praktisch nicht immer möglich; eine Straftat kann beides sein, von Natur aus verborgen und durch zusätzliche Handlungen des Täters versteckt. Die Lehre sprach hier schon vor 2017 von einer „Durchlässigkeit der Konzepte“.⁶⁷ Ohnedies hat die Unterscheidung

63 *Mirabel*, L'enquête de police en matière de corruption, AJ Pén. 2006, 197 ff.

64 Siehe synthetisch und rechtsvergleichend *Walther*, Rev. Pénit. 2010, 493 ff.; Cass. crim., 19.3.2008, Anm. *Lelieur*, AJ Pén. 2008, 319; Dr. pén. 2008, Anm. *Véron*, comm. Nr. 102; Cass. crim., 6.5.2009; siehe *Stasiak*, in: *Lelieur* (Hrsg.), *Combattre la corruption sans juge d'instruction*, 2011, 65 ff.

65 So entstand eine Liste von Straftaten, die von der *Cour de cassation* als verborgene (*infractions occultes et clandestines par nature*, so z.B. die schwere Verletzung der Privatsphäre) verstanden werden können. Hinzu kommt die Möglichkeit versteckter Straftaten (*infraction dissimulées*), *Tourret*, Rapport n° 2278 (Fn. 1), 52 ff. Die Spezialtatbestände der Untreue (*abus de biens sociaux*) wurden sowohl als verborgen als auch als versteckt eingestuft. Siehe für eine aktuelle Übersicht *Raschel* (Fn. 25), Rn. 113 ff.

66 Cass. crim., 11.9.2019, Nr. 18–81.040, insb. Nr. 18–93.484.

67 *Maréchal*, Prescription du meurtre: „Couvrez ces cadavres que je ne saurais voir“: Dr. pén. 2013, étude Nr. 18, Rn. 23–26.

keine konkrete Auswirkung auf die Handhabung der Verjährung, da Art. 9–1 Abs. 2 frStPO beide Kategorien von den Folgen her gleichstellt. Nur ist der Fristbeginn bei verborgenen Straftaten einfacher festzustellen bzw. zu beweisen, da sie *per se* als unentdeckt gelten (im Sinne einer einfachen Vermutung, einer *praesumptio*); für versteckte Straftaten müssen die Handlungen, die ein Verhindern der Entdeckung der Straftat zur Folge haben, präzisiert werden.

Für Straftaten gegen Minderjährige gilt als Fristbeginn gem. Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9–1 Abs. 1 frStPO für die in Art. 706–47 frStPO genannten Verbrechen und Vergehen (u.a. Mord, Totschlag, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, schwere Körperverletzungen) der Tag der Volljährigkeit des Opfers. Gem. Art. 9–1 Abs. 1 frStPO beginnt die Verjährungsfrist für die öffentliche Strafverfolgung des in Art. 214–2 frStGB erwähnten Verbrechens (reproduktives Klonen), sofern dieses zur Geburt eines Kindes geführt hat, mit dessen Volljährigkeit.

Für versuchte Straftaten beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Voraussetzungen des Versuches erfüllt sind.⁶⁸

Die Verjährung bei der Beteiligung beginnt mit der Vornahme der Haupttat und nicht an dem Tag der Beteiligungshandlungen selbst.⁶⁹

3. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Frist wird laut gefestigter Rechtsprechung⁷⁰ Monat für Monat oder Jahr für Jahr (*par année de quantum à quantum*) berechnet. Der Tag, an dem die Straftat begangen wurde (*dies a quo non computatur in termino*), wird nicht berücksichtigt,⁷¹ und die Frist endet am letzten Tag um Mitternacht (*dies ad quem*).⁷² Das Fristende müsste sich folglich gemäß der allgemeinen Regel des Art. 801 frStPO bestimmen lassen: „Jede für Verfahrensakten oder Formalitäten vom *Code de procédure pénale* vorgesehene Frist endet am letzten Tag um 24 Uhr. Eine Frist, die an einem Samstag, einem

68 Cass. crim., 16.7.1987: Bull. crim. 1987, Nr. 298. Siehe *Raschel* (Fn. 25), Rn. 80.

69 Cass. crim., 8.1.1991: Bull. crim. 1991, Nr. 15.

70 Siehe Cass. crim., 17.9.2008, Nr. 08–84.928, AJ Pén. 2008, 469, Anm. *Ascensi*; RSC 2009, 402, Anm. *Finielz*.

71 *Boulloc* (Fn. 61), Nr. 230.

72 Cass. crim., 1.2.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 53; Cass. crim., 8.9.1998: Bull. crim. 1998, Nr. 227; Cass. crim., 7.6.2006, Nr. 05–84.148: JurisData Nr. 2006–034224; Bull. crim. 2006, Nr. 161; Cass. crim., 9.1.2018, Nr. 16–86.735: JurisData Nr. 2018–000027.

Sonntag oder an einem Feiertag enden sollte, wird bis auf den nächsten Werktag verlängert.“ Hier gibt es aber bezüglich der Verfolgungsverjährung abweichende Rechtsprechung.⁷³

4. Beeinflussung des Fristablaufs

Das französische Recht kennt sowohl Hemmungs- als auch Unterbrechungsgründe, welche beide den Ablauf der Frist beeinflussen. Sie sind auch als Verlängerungsgründe (*causes de prorogation*) der Frist umschrieben worden.⁷⁴

a) Unterbrechung

Gem. Art. 9–2 frStPO unterbricht jede Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahme (*acte de poursuite ou d’instruction*) der Staatsanwaltschaft, eines Privatklägers (*partie civile*) oder eines Untersuchungsrichters die Verjährung. Die *Cour de cassation* hat beide Begriffe nicht klar definiert und sie generell als Maßnahmen umschrieben, „welche zum Ziel haben, ... eine Straftat festzustellen, Beweise zu sammeln, die Identität der Täter festzustellen“.⁷⁵ Der Gerichtshof hat diese Begriffe sehr weit ausgelegt und immer mehr Unterbrechungsgründe identifiziert. In einer fast grenzenlosen Kasuistik wurden vier Kategorien solcher Unterbrechungsgründe (*causes d’interruption*) aufgestellt, die 2017 im Gesetz synthetisch übernommen wurden;⁷⁶ ein Rückgriff auf die frühere Rechtsprechung bleibt aber nötig, um diese generellen Kategorien inhaltlich auszulegen.⁷⁷

Die *Cour de cassation* hat 2014 die für Gerichte bestehende Pflicht, solche Unterbrechungsgründe klar zu benennen, betont. In dem Verfahren

73 Cass. crim., 30.10.2001, Nr. 00–87.981; JurisData n° 2001–011771; Bull. crim. 2001, Nr. 224.

74 *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1427 ff.

75 Cass. crim., 9.5.1936: DH 1936, 333; Cass. crim., 7.3.1961: Bull. crim. 1961, Nr. 142; Cass. crim., 19.7.1978: Bull. crim. 1978, Nr. 40; Cass. crim., 2.4.1998: Bull. crim. 1998, Nr. 131.

76 Siehe *Mihman/Drummond*, *État des lieux des actes interruptifs et des causes suspensives de la prescription de l’action publique*, Gaz. Pal., 28.10.2016, Nr. 38, 11 ff. Siehe schon *Helfre*, *Essai de liste des actes interruptifs et des actes non interruptifs de prescription de l’action publique*, Gaz. Pal. 1987, doct. 427 ff. Synthetisch ab 2017 *Raschel* (Fn. 25), Rn. 140 ff.

77 *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1429 ff.

hatten die Richter eine Verjährung verneint, da mehrere sog. „Maßnahmen“ (*actes d'enquête*) die Frist unterbrochen haben sollen. Dieses Urteil wurde aufgehoben, da die Richter nicht genau erklärt hatten, ob es sich bei diesen Maßnahmen um „Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen“ im Sinne der Strafprozessordnung handelte, die diese unterbrechende Wirkung hervorbringen können.⁷⁸

aa) Bei solchen Ermittlungsmaßnahmen kann es sich z.B. um eine Vernehmung durch die Polizei auf Anfrage der Staatsanwaltschaft handeln oder die Ernennung eines Untersuchungsrichters durch den Eröffnungsantrag des Staatsanwaltes (*réquisitoire introductif*)⁷⁹. Eine vom Staatsanwalt erlassene und vom geständigen Täter akzeptierte Maßnahme im Rahmen einer *composition pénale*, einer einverständlichen Verfahrenseinstellung (mit Alternativen zur Strafverfolgung in Form von Geldbuße an die Staatskasse, Erbringung einer gemeinnützigen Arbeit usw., sog. *alternatives aux poursuites*, Art. 41–2 frStPO), hat die gleiche die Frist unterbrechende Wirkung.

Gleiches gilt für Maßnahmen des Privatklägers, die zur Folge haben, dass eine öffentliche Klage seitens der Staatsanwaltschaft in Gang gesetzt wird. Es kann sich um eine unmittelbare Vorladung vor Gericht (*citation directe*) handeln oder einen Privatklageantrag (*plainte avec constitution de partie civile*)⁸⁰, welcher ein richterliches Untersuchungsverfahren (*information judiciaire*) auslöst.

bb) Jede in Art. 79–230 frStPO im Rahmen eines richterlichen Untersuchungsverfahrens vorgesehene Untersuchungsmaßnahme (z.B. eine Vernehmung – *interrogatoire* – im Rahmen der Beweisaufnahme), durchgeführt von einem Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*) oder einer Untersuchungskammer einer *Cour d'appel*, unterbricht die Verjährung, so auch eine gerichtliche Entscheidung (*ordonnance*) des Untersuchungsrichters.⁸¹

cc) Dem gleichgesetzt sind laut Rechtsprechung eigene Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlungen⁸² (*enquête*, sowohl *préliminaire* als auch *de flagrance*; letztere

78 Cass. crim., 11.3.2014, Nr. 12–81.183; JurisData Nr. 2014–004375.

79 Cass. crim., 3.2.1955, JCP G. 1955, II, Nr. 8663.

80 Siehe hierzu Pfeifferkorn, Einführung in das französische Strafverfahren, 2006, 124 ff.

81 Cass. crim., 10.2.2004: Bull. crim. 2004, Nr. 36; Cass. crim., 27.3.2013, Nr. 12–82.946; JurisData Nr. 2013–007967.

82 Cass. crim., 24.2.1966: Bull. crim. 1966, Nr. 73.

mit möglichen Zwangsmaßnahmen, siehe hierzu Art. 53 ff. frStPO⁸³), in diesem Rahmen von der Polizei oder Gendarmerie erstellte Verhörprotokolle oder auch ergangene Anordnungen zur Eintragung in die nationale DNA-Datenbank für Sexualtäter.⁸⁴ Dies wurde von der Rechtsprechung auf vergleichbare Maßnahmen (Protokolle, Durchsuchungen) ähnlicher Behörden wie Zoll⁸⁵ oder Ordnungsämter ausgedehnt. Dies ist seit 2017 in Art. 9–2 Abs. 1, 2 und 3 frStPO vorgesehen.

dd) Jedes, auch nicht rechtskräftige, erst- oder zweitinstanzliche Urteil entfaltet, wenn es nicht nichtig ist, ebenfalls diese verjährungsunterbrechende Wirkung.⁸⁶ Dies ist in Art. 9–2 Abs. 4 frStPO seit 2017 klargestellt. Dies gilt auch für Rechtsmittel (*voies de recours*)⁸⁷, sei es eine Berufung (*appel*)⁸⁸, eine Revision (*pourvoi en cassation*)⁸⁹ oder ein Widerspruch (*opposition*) gegen *in absentia* ergangene Urteile.⁹⁰

Bei jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem, und setzt so eine der ursprünglichen in der Dauer gleichende Verjährungsfrist in Gang (Art. 9–2 Abs. 2 frStPO).

Diese unterbrechende Wirkung überträgt sich auf sog. *infractions connexes*, d.h. verbundene Straftaten (z.B. ein Diebstahl zur Beschaffung der späteren Mordwaffe), solange diese nicht schon verjährt sind (Art. 9–2 *in fine* frStPO).⁹¹

Einfache Verwaltungsmaßnahmen der Justizbehörden (sog. *mesures d'administration judiciaire*), die keine Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes sind, d.h. die nicht, sei es auch nur in indirekter Weise, zur Ermittlung des Sachverhalts oder der Umstände der Begehung der Straftat oder der Identität des Täters beitragen, haben keine verjährungsunterbrechende Wirkung. Dazu gehören z.B. einfache Anzeigen und Strafanträge, Maßnahmen zur Ernennung eines Anwaltes oder

83 Siehe dazu *Pfefferkorn* (Fn. 80), Nr. 1207.

84 Cass. crim., 12.12.2012, Nr. 12–85.274, Procédures 2013, comm. Nr. 87, Anm. *Buisson*.

85 Cass. crim., 26.7.1988: Bull. crim. 1988, Nr. 305.

86 Cass. crim., 23.3.1912, D. 1912, I, 161.

87 Cass. crim., 14.2.1989: Bull. crim. 1989, Nr. 74; Cass. crim., 24.10.1989: Bull. crim. 1989, Nr. 378.

88 Cass. crim., 25.1.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 39.

89 Cass. crim., 20.6.1951: Bull. crim. 1951, Nr. 178.

90 Cass. crim., 20.5.2003, Nr. 02–85.403: JurisData Nr. 2003–019360, Bull. crim. 2003, Nr. 100.

91 So schon Cass. crim., 16.12.1975: Bull. crim. 1975, Nr. 283; Cass. crim., 18.2.1991: Bull. crim. 1991, Nr. 85.

zur Prozesskostenhilfe (*aide juridictionnelle*), Briefverkehr zwischen dem Anwalt des Opfers und dem Untersuchungsrichter.⁹²

Ebenso wenig können unwirksame Ermittlungsmaßnahmen und nichtige Verfahrensakte (*actes nuls*) die Verjährung unterbrechen.⁹³

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe haben Handlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden eine solche die Verjährung unterbrechende Wirkung. Die *Cour de cassation* hat den Gerichten die Pflicht auferlegt, etwaige ausländische Unterbrechungsgründe zu berücksichtigen; so wurde eine Verjährungsfrist durch einen Durchsuchungsbeschluss und einen Haftbefehl im Ausland unterbrochen. Art. 7 a.F. frStPO (jetzt Art. 9–2 frStPO) müsse so weit ausgelegt werden, dass *auch* jede ausländische Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahme die Verjährung unterbricht.⁹⁴ Dies gilt entsprechend auch für Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland und inländische Handlungen im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Staat (z.B. richterliche Vernehmungen des Verdächtigen oder den Erlass eines Haftbefehls). Ein Beispiel, in dem allerdings eine unterbrechende Wirkung verneint wurde, findet sich bezüglich der deutsch-französischen Rechtshilfe: Hier wurde die Entscheidung eines Untersuchungsrichters, welche die Verjährung der öffentlichen Klage festgestellt hatte, durch die *Cour de cassation* bestätigt. Im Rahmen eines Verfahrens wegen übler Nachrede (*diffamation publique envers un particulier*) hatte der zuständige Untersuchungsrichter ein Schreiben des französischen Verbindungsrichters in Deutschland (bezüglich eines internationalen Rechtshilfeersuchens, *commission rogatoire internationale*) an das Justizministerium des Landes Berlin korrekterweise als eine „einfache Verwaltungsmaßnahme“ ohne jegliche verjährungsunterbrechende Wirkung ausgelegt. Der Privatkläger konnte hier auch keine Unterbrechung der Verjährung der öffentlichen Anklage durch ein rechtliches Hindernis geltend machen (siehe sogleich b).⁹⁵

92 Cass. crim., 20.9.2016, Nr. 15–85.644: JurisData Nr. 2016–018932.

93 Siehe *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1435; siehe *Pfefferkorn* (Fn. 80), 111.

94 Cass. crim., 19.8.2009, Nr. 09–85.171: JurisData Nr. 2009–049322, „tout acte de poursuite ou d’instruction au sens de l’article 7 du Code de procédure pénale, fût-il accompli à l’étranger, interrompt la prescription“, Siehe *Chapelle/Maréchal*, Art. 695–11 bis 695–51 – Fasc. 20: Entraide judiciaire internationale – Mandat d’arrêt européen, *Jurisclasseur Proc. Pénale*, 2018, Nr. 35.

95 Cass. crim., 3.3.2015, Nr. 14–80.094: JurisData Nr. 2015–004039.

b) Hemmung

Dazu kommen sog. *causes de suspension de la prescription*, d.h. Hemmungs- oder Aussetzungsgründe, die den Lauf der Verjährungsfrist anhalten und nach deren Wegfall der Lauf der Verjährungsfrist fortgesetzt wird. Grund einer solchen Aussetzung oder Hemmung ist die Tatsache, dass die Verfolgungsbehörde wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse die Verfolgung nicht ausüben können (Art. 9–3 frStPO). Es ist die Anwendung der zivilrechtlichen Maxime „*contra non valentem agere non currit praescriptio*“ im Strafverfahren.⁹⁶

- aa) Hemmungsgründe entstehen durch rechtliche Hindernisse (*obstacles de droit*), welche mehrheitlich durch die Rechtsprechung festgelegt worden sind. So ist der Lauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Beantwortung einer präjudiziellen Vorfrage⁹⁷ durch ein anderes Gericht gehemmt.⁹⁸ Dies gilt auch für Vorabentscheidungsersuchen (*questions préjudicielles*), wie z.B. an den EuGH gem. Art. 267 AEUV.⁹⁹ Manche rechtliche Hindernisse sind *expressis verbis* im Gesetz vorgesehen¹⁰⁰: So z.B., wenn die Wettbewerbsbehörde von einem Gericht wegen wettbewerbswidriger Praktiken angerufen wird.¹⁰¹ Auch besondere Regelungen in der Strafprozessordnung selbst sehen diese hemmende Wirkung vor, so z.B. für Maßnahmen im Rahmen des Art. 41–1 frStPO, die zu einer Form der Einstellung der öffentlichen Klage unter Auflagen führen (*classement sous condition*).¹⁰²
- bb) Andere Hindernisse entstehen durch rein tatsächlich unüberwindbare Gegebenheiten (*obstacles de fait insurmontables*), wie z.B. einen Krieg oder eine Flucht ins Ausland mit der unsicheren Perspektive einer Auslieferung.¹⁰³ Dieses Konstrukt der Rechtsprechung wurde insbe-

96 Raschel (Fn. 25), Rn. 175 ff. (183).

97 Siehe Pfefferkorn (Fn. 80), 111.

98 So schon Cass. crim., 29.3.1897, Sirey 1901. 1. 152; Cass. crim., 27.10.1998: Bull. crim. 1998, Nr. 227; Cass. crim., 28.3.2000, Nr. 99–84.367, JurisData Nr. 2000–002148; Bull. crim. 2000, Nr. 139. Siehe Pfefferkorn (Fn. 80), 111.

99 Rapport du sénat sur le régime des prescriptions civiles et pénales, *Hyst/Portelli/Yung* (Fn. 2), 24.

100 Siehe Guinchard/Buisson (Fn. 33), Nr. 1443.

101 Art. L 462–3 C. com.

102 Pfefferkorn (Fn. 80), 97.

103 Siehe Guinchard/Buisson (Fn. 33), Nr. 1442, 1445.

sondere 2014 im Rahmen eines sehr bekannten Urteils der *Assemblée Plénière* der *Cour de cassation* stark thematisiert: siehe dazu unten C.¹⁰⁴

Als Konsequenz dieser Rechtsprechung sind seit 2017 die Hemmungsgründe systematisch in Art. 9–3 frStPO aufgelistet worden. So hemmt jetzt „jedes rechtliche, gesetzlich vorgesehene Hindernis oder jedes unüberwindliche und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht“, die Frist.

Die *Cour de cassation* hat in mehreren Urteilen seit Dezember 2017 versucht, den Wirkungsgrad dieser Theorie der unüberwindlichen Gegebenheiten für Verbrechen zu begrenzen: So wurde eine Entscheidung einer *Chambre de l'instruction* aufgehoben, die das einfache Verbergen einer Leiche in einem Mordfall als solch eine Gegebenheit identifiziert hatte.¹⁰⁵ Ebenso ist die posttraumatische Amnesie einer in ihrer Kindheit vergewaltigten Frau kein die Verjährung hemmendes tatsächliches Hindernis.¹⁰⁶

5. Absolute Verjährungsfristen

Eine absolute Verjährungsfrist gibt es im engeren Sinne nicht; zwei zeitliche Begrenzungen der Verjährung können aber hier erwähnt werden (Art. 9–1 Abs. 2 frStPO). Es gibt im Rahmen der oben erwähnten verborgenen oder versteckten Straftaten für Vergehen eine Frist von 12 Jahren ab der Begehung der Straftat, die nicht überschritten werden darf. Für solche Verbrechen sieht die französische Rechtsordnung eine Verjährungsfrist von maximal 30 Jahren vor.

III. Folgen der Verjährung

Im Falle einer Verjährung muss die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren gem. Art. 6 frStPO einstellen. Ein Untersuchungsrichter muss durch eine sog. *ordonnance de non-lieu* die richterliche Voruntersuchung abbre-

104 Cass. Ass. Plén., 7.11.2014.

105 Anm. *Morgante*, D. actu., 11.1.2018.

106 Cass. crim., 18.12.2013, Nr. 13–81.129, D. actu. 8.1.2014, Anm. *Léna*; Cass. crim., 17.10.2018, Nr. 17–86.161 P, D. actu.; Cass. crim., 30.10.2018, Anm. *Fucini*; Gaz. Pal. 5.2.2019, 60, Anm. *Fourment*; Procédures 2018, Nr. 380, Anm. *Chavent-Leclère*; RSC 2018, 887, Anm. *Mayaud*.

chen. Falls sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, dass die angeklagte Tat verjährt ist, wird ein Strafgericht im Sinne einer *relaxe* (*tribunal de police, tribunal correctionnel*) oder *acquittement* (*Cour d'assises*) urteilen und den Angeklagten freisprechen müssen.¹⁰⁷

Das Rechtsinstitut der Verjährung beruht auf dem Grundgedanken des allgemeinen sozialen Interesses, *intérêt social*. Dementsprechend gilt die Verjährung obligatorisch für alle Verfahrensbeteiligten (*caractère d'ordre public*). Sie ist von Amts wegen zu beachten, ohne dass es eines Antrags des Verurteilten bedarf oder dieser auf sie verzichten kann. Das Gericht muss die Verjährung gegebenenfalls schon bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage feststellen. Sie wird darüber hinaus als eine strikte und obligatorische Einrede (*exception péremptoire et d'ordre public*) verstanden.¹⁰⁸ Diese Einrede kann in jeder Phase des Verfahrens geltend gemacht werden, sogar vor der *Cour de cassation*. Dies gilt aber angesichts dessen, dass die *Cour de cassation* nur die Anwendung des Rechts und nicht die Feststellung des Sachverhalts überprüft, nur unter der Voraussetzung, dass das höchste Gericht in den Entscheidungen der ersten Gerichte genügend Argumente zur Prüfung der Einrede finden kann.¹⁰⁹ Normalerweise obliegt dem Angeklagten die Beweislast dieser Einrede der Verjährung. In einem Fall hat die *Cour de cassation* aber entschieden, dass das Erheben der Einrede das Gericht zwingt, deren Gültigkeit zu überprüfen. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Pflicht zu beweisen, dass die öffentliche Anklage nicht durch Verjährung erloschen ist; das Gericht muss dazu den genauen Moment der Tatbegehung bestimmen.¹¹⁰ Die *Cour de cassation* hat aber, unter anderem auf Art. 6 Abs. 1 EMRK hinweisend, vorausgesetzt, dass die Verfahrensparteien die Gültigkeit der Verjährung vor Gericht diskutieren können (*principe du contradictoire*), bevor die Richter diese *ex officio* für wirksam erklä-

107 *Raschel* (Fn. 25), Rn. 24 ff. Cass. crim., 29.1.2013, Nr. 12–81.357: JurisData Nr. 2013–003759. Anm.: Im französischen Recht erfolgt ein Freispruch (*relaxe*), auch wenn sich um rein prozessuale Aspekte handelt (*exception de procédure*); eine Verfahrenseinstellung *per se* gibt es in der Hauptverhandlung nicht.

108 Cass. crim., 20.5.1980: Bull. crim. 1980, Nr. 156; Cass. crim., 20.10.1992: Bull. crim. 1992, Nr. 330; Cass. crim., 14.2.1995: Bull. crim. 1995, Nr. 66.

109 Cass. crim., 25.1.1966: Bull. crim. Nr. 1966, Nr. 19; Cass. crim., 13.3.1967: Bull. crim. 1967, Nr. 98; Cass. crim., 13.3.1973: Bull. crim. 1973, Nr. 123; Cass. crim., 22.11.1983: Bull. crim. 1983, Nr. 307; Cass. crim., 16.1.2002, Nr. 01–84.667; Cass. crim., 27.2.2002, Nr. 01–82.530; Cass. crim., 20.1.2009, Nr. 08–80.021, D. 2009, 502.

110 Cass. crim., 14.2.1995, Bull. crim. Nr. 66; Cass. crim., 19.4.1995, Bull. Nr. 159, Gaz. Pal. 1995, 2, chron. S. 364, Anm. *Doucet*; JCP G 1995, IV, Nr. 1829.

ren.¹¹¹ Der im *Article préliminaire* Abs. III¹¹² der frStPO erwähnte Grundsatz *in dubio pro reo* (*présomption d'innocence*) findet hier prinzipiell Anwendung; eingehende Rechtsprechung gibt es aber zu der Problematik der Verjährung nicht.

Wenn das Verfahren wegen Verjährung beendet worden ist, darf nicht wegen desselben Sachverhalts noch einmal eine Strafverfolgung stattfinden. Dies gilt für jede Verfahrensbeendigung durch ein Gericht. Die *Cour de cassation* hat es 1993 so umschrieben: „Die Verjährung nimmt den verfolgten Taten ihren strafrechtlichen Charakter (*caractère délictueux*)“.¹¹³ So kann der Eigentümer einer Immobilie, der für das Fehlen einer Baugenehmigung angeklagt und vom Gericht wegen Verjährung freigesprochen wurde, für neue Arbeiten an dem Bau nicht erneut strafrechtlich verfolgt werden, da dieser Bau nicht mehr als rechtswidrig errichtet gilt.

Dies hindert die Gerichte nicht daran, die ab der Verjährung mangels *caractère délictueux* als formell rechtskonform geltenden Taten für die Überprüfung der Tatbestandsmäßigkeit weiterer noch nicht verjährter Taten zu berücksichtigen. So konnte eine *Cour d'appel* im Rahmen eines Steuerbetruges, die von der Verjährung betroffene steuerliche Vorgeschichte verwenden, um den Vorsatz des Täters zu prüfen.¹¹⁴

Eine einfache Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren aufgrund des Eintretens von Verjährung wegen dieses Verfahrenshindernisses (*cause d'extinction de l'action publique*) einzustellen (*classement sans suite*), schließt nicht endgültig die Möglichkeit aus, dass ein Gericht das Verfahren wieder aufgreift, falls die Verjährung doch nicht wirksam gewesen ist.¹¹⁵

Eine im Ausland (EU-Ausland oder auch andere Länder) begangene und dort bereits verjährte Tat kann in Frankreich nicht mehr verfolgt werden.¹¹⁶ Frankreich leistet keine Rechtshilfe, wenn die Tat nach französischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates schon verjährt

111 Cass. crim., 8.1.2013, Nr. 12 – 81.045, D. actu. 15.2.2013, Anm. Léna; AJ Pén. 2013, 354, Anm. Lasserre Capdeville.

112 „Jede verdächtige oder verfolgte Person gilt bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ („Toute personne suspectée ou poursuivie est présumée innocente tant que sa culpabilité n'a pas été établie.“).

113 Cass. crim., 27.10.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 320.

114 Cass. crim., 19.9.1996: Bull. crim. 1996, Nr. 327.

115 Cass. crim., 11.9.2018, Nr. 17–83.158. Siehe Guinchard/Buisson (Fn. 33), Nr. 1525.

116 Siehe Desessard, Art. 113–1 bis 113–12 – Fasc. 20: Application de la loi pénale dans l'espace. – Infractions commises ou réputées commises hors le territoire de la République, Jurisclasseur code pénal, 2021, Rn. 103; Cass. crim., 12. Mai 2009, Nr. 07–85.875; JurisData Nr. 2009–048217; Bull. crim. 2009, Nr. 89; D. 2009,

ist. Dies ist in Art. 696–4 Nr. 5 frStPO *expressis verbis* vorgesehen und auch gängige Rechtsprechung der *Cour de cassation*. Dies gilt sowohl für die Verfolgungsverjährung als auch für die Vollstreckungsverjährung.¹¹⁷

Das französische Recht kennt kein dogmatisches Konstrukt einer Nachtat und Vortat. Die Rechtsprechung trennt aber meistens die Verjährung sog. „autonomer Straftaten“ von der ihrer Vortaten: Die Einrede der Verfolgungsverjährung kann für die Geldwäsche nicht deswegen gelten, weil die erste Straftat (*infraction originaire / primaire*), hier ein betrügerischer Konkurs (*banqueroute*), verjährt ist. Die Geldwäsche ist zwar eine sog. „sekundäre“ Straftat (*infraction secondaire* oder *de conséquence*¹¹⁸), beide Straftaten sind aber selbständig, sodass die Verjährung der einen keine Konsequenzen für die zweite haben kann.¹¹⁹

Dies gilt auch für die Straftaten der Fälschung und des Gebrauchs von Fälschungen (*faux* und *usage de faux*); beide Straftaten müssen, die Verjährung betreffend, unabhängig voneinander gehandhabt werden.¹²⁰

IV. Reichweite der Verjährung

Die Einziehung (*confiscation*) ist nach französischem Recht eine sog. *peine complémentaire*, d.h. eine Nebenstrafe (siehe 3. Komplex I.). Diese kann nicht verhängt werden, wenn Verjährung eingetreten ist.

Sicherungsmaßnahmen (*mesures de sûretés*) sind nach französischem Recht keine Strafen (siehe 3. Komplex I.), sondern eine Konsequenz der Gefahr, die von der Person ausgeht oder sie betrifft. Solange diese Gefahr besteht, muss theoretisch trotz der Verjährung eine solche Maßnahme möglich

2258, Anm. *Brach-Thiel*. Die Verjährung der Strafverfolgung in einem ausländischen Staat gilt in Frankreich als Strafverfolgungshindernis, wenn sie in einer rechtskräftigen und endgültigen ausländischen Gerichtsentscheidung festgestellt worden ist (*ne bis in idem*-Prinzip).

117 Cass. crim., 21.5.2008, Nr. 08–81.664; JurisData Nr. 2008–044512; Cass. crim., 15.3.2017, Nr. 16–87.610; *Diaz*, D'une infraction continue à une „infraction perpétuelle“, D. actu., 18.6.2018.

118 *Walther*, Recel et blanchiment d'argent – Réflexions sur le jeu d'infractions de conséquence inspirées par l'actualité du droit pénal des affaires français et allemand, *Rev. Pénit.* 2009, 481 ff.

119 *Cutajar*, Fasc. 20: Blanchiment – Éléments constitutifs – Répression, *JurisClasseur Pénal des Affaires* 2018, Nr. 78; Cass. crim., 31.5.2012, Nr. 12–80.715, P; *JurisData* Nr. 2012–012897; *Bull. crim.* 2012, Nr. 139; *Dr. pénal* 2012, comm. Nr. 117, Anm. *Véron*, *Dr. sociétés* 2012, comm. 173, Anm. *Salomon*.

120 Cass. crim., 14.5.2014, Nr. 13–83.270; *JurisData* Nr. 2014–005835.

bleiben, da diese den strafbaren Charakter der Handlungen betrifft und nicht die Gefahr, die von dieser ausgeht. Es gibt zu diesem Punkt allerdings noch keine Rechtsprechung oder eingehende Stellungnahmen in der Literatur.

Die Verfolgungsverjährung hat gem. Art. 10 frStPO die Wirkung, dass zivilrechtliche Ansprüche eines Privatklägers (*action civile*) nicht mehr vor Strafgerichten geltend gemacht werden können. Die öffentliche Klage, *i.e.* die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, kann auch über die Privatklage (*constitution de partie civile*) vor dem Untersuchungsrichter indirekt eingeleitet werden (*par voie d'action*, siehe Art. 1 Abs. 2 frStPO).¹²¹ Mit einem Privatklageantrag (*plainte avec constitution de partie civile*) wird gem. Art. 85, 86 frStPO ein richterliches Ermittlungsverfahren durch den Geschädigten in Gang gesetzt, was zur Erhebung der öffentlichen Klage führt. Ein Privatklageverfahren kann auch akzessorisch sein (*par voie d'intervention*), d.h. als Nebenklage, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren schon initiiert hat. Dadurch ist der Geschädigte in der Lage, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, aber auch als Verfahrens- und Prozesspartei Ermittlungsmaßnahmen beim Untersuchungsrichter zu beantragen (Art. 82–1 Abs. 1 frStPO).¹²²

Die Privatklage vor einem Zivilgericht ist immer noch unter Anwendung der ZPO (*Code de procédure civile*) und der dort geltenden Verjährungsfristen möglich.¹²³

3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

I. Allgemeines¹²⁴

Die Verjährung der Strafe soll das Untätigbleiben der Behörden bezüglich der Vollstreckung der Strafe sanktionieren.¹²⁵ Sie hat zur Konsequenz, dass die Strafe nicht mehr vollstreckt werden kann und wirkt als Vollstreckungshindernis (*obstacle légal à l'exécution*).¹²⁶ Die Strafvollstreckungsverjährung findet auf alle verhängten Strafen Anwendung, die für gewöhnlich von den Vollstreckungsbehörden zwangsweise durchgesetzt werden

121 Siehe *Pfefferkorn* (Fn. 80), 111 ff.

122 Siehe *Pfefferkorn*, a.a.O.

123 *Raschel* (Fn. 25), Rn. 29.

124 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 67.

125 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 45.

126 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 11.

müssen. In anderen Worten: Nur Strafen, die durch Zwang auf den Verurteilten oder sein Vermögen vollstreckt werden (hauptsächlich Haft- und Geldstrafen), können deshalb verjähren.¹²⁷

Geldstrafen i.e.S. verjähren dementsprechend, aber auch sog. Steuerbußen (*amendes fiscales*), auch wenn sie einen Mischcharakter besitzen (zivil- und strafrechtlicher bzw. auch verwaltungsrechtlicher Natur).¹²⁸ Dies ist ebenso der Fall für Zollbußgelder und Einziehungen gem. Art. 382 Abs. 5 *Code des douanes*, der direkt auf die Regeln der strafrechtlichen Verjährung verweist.¹²⁹

Die Einziehung des aus einem Vergehen resultierenden rechtswidrigen Vermögensvorteils (*confiscation*) verjährt, da sie eine Vollstreckung seitens der zuständigen Behörden benötigt.¹³⁰ Diese Nebenstrafe, sog. *peine complémentaire*, ist bei manchen Straftaten sogar obligatorisch (siehe Art. 131–21 Abs. 7 frStGB).

Andere Nebenstrafen werden durch die Verurteilung selbst und ohne besondere Vollstreckung durch die Justizbehörden rechtswirksam und verjähren so niemals (z.B. Einreiseverbot). So können z.B. Berufsbeschränkungen oder -verbote niemals Gegenstand der Verjährung sein (dies gilt auch für Aufenthaltsverbote, sog. *interdictions de séjour*).¹³¹

Sicherungsmaßregeln (*mesures de sûretés*) verjähren im Prinzip nie, da sie keine Strafen *stricto sensu* sind (die Lehre verweist hier auf das Verbot der Analogie *in peius*, welches im Allgemeinen verbietet, eine solche Maßnahme einer Strafe gleichzustellen).¹³² Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen vor, etwa in Art. 723–29 ff. frStPO für die Überwachung durch die Justizbehörden (*surveillance judiciaire*) und die Sicherungsverwahrung (*rétenion de sûreté*, Art. 706–53–13 ff. frStPO). Eine Erklärung hierfür kann sein, dass beide Maßnahmen durch die Justizbehörden während oder nach der Strafe vollstreckt werden müssen.¹³³

Disziplinarstrafen im Strafvollzug gegen Gefangene verjähren in der Vergangenheit nie, obwohl sie für einen Teil der Lehre die Eigenschaften

127 *Griffon-Yarza*, (Fn. 26), Nr. 16.

128 Cass. crim., 10.12.1890, Sirey 1891. 1. S. 118; Cass. crim. 16.12.1898, Sirey 1899. 1. S. 529.

129 Cass. crim., 1.6.2011, Nr. 10–83.081.

130 Cass. crim., 26.6.2007: Bull. crim. Nr. 175; Dr. pénal, 2008, Chron. Nr. 23, Anm. *Garçon*.

131 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 27 ff.

132 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 30.

133 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 30 ff.

einer Strafe aufweisen.¹³⁴ Eine Verordnung vom 23.12.2010 hat dies geändert. Nunmehr ist in Art. R 57–7–27 frStPO vorgesehen, dass eine Disziplinarstrafe 6 Monate nach deren Verhängung nicht mehr vollstreckt werden kann.

II. Unverjährbarkeit von Sanktionen

Manche Strafen sind *kraft Gesetzes* unverjährbar, ohne dass es auf die Vollstreckbarkeit durch die Behörden ankommt oder ankam. Die Verjährung schied immer dann aus, wenn die Flucht oder das „Sich-versteckt-Halten“ der Grund für die Verurteilung waren.¹³⁵ Diese Unverjährbarkeit galt zum Beispiel nach dem Militärstrafgesetzbuch a.F. (Art. 408 ff. *Code de justice militaire*) für die Fahnenflucht in Kriegszeiten, wenn die Person ins Ausland geflohen war (was *de facto* die Vollstreckbarkeit ausschloss).¹³⁶

Manche Strafen sind *von Natur aus* und kraft Gesetzes unverjährbar. Die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht bereits seit Verabschiedung des Gesetzes Nr. 64–1326 v. 26.12.1964.¹³⁷ So wurde zum Beispiel in der Strafsache *Barbie* 1984 und 1988 das Prinzip und die Tragweite der Unverjährbarkeit solcher Verbrechen präzisiert.¹³⁸ 1994 wurde diese Unverjährbarkeit sowohl für die Strafvollstreckungsverjährung als auch für die Strafverfolgungsverjährung in Art. 213–5 frStGB aufgenommen und somit erstmalig im Strafgesetzbuch selbst festgeschrieben.

III. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist hängt von der gesetzlichen Einstufung der begangenen Straftat (*qualification légale de l'infraction*) in Verbrechen, Vergehen

134 Céré/Herzog-Evans/Péchillon, *Actualité jurisprudentielle du droit de l'exécution des peines*, 2001, Chron. 562.

135 Siehe Pfütznern (Fn. 24), 586.

136 Dies wurde nicht mehr in der Neufassung des CJM übernommen (siehe Ord. Nr. 2006–637 v. 1.6.2006).

137 Griffon-Yarza (Fn. 26), Nr. 24.

138 Cass. crim., 26. Jan. 1984: Bull. Crim. Nr. 34; JCP éd. G. II. 10197, Bericht des Conseiller rapporteur *Le Gunebec* und Anm. des Avocat Général *Dontenwille* sowie Anm. Ruzié sowie 3. Juni 1988: Bull. crim., Nr. 248.

und Übertretungen und somit auch indirekt von der höchsten Strafdrohung ab, da die Schwere der Strafe von der Kategorie der Straftat abhängig ist.¹³⁹ Durch das Gesetz v. 27.2.2017 wurden Verfolgungsverjährungs- und Strafvollstreckungsfristen weitgehend angeglichen.

Bei *Verbrechen* beträgt die Vollstreckungsverjährungsfrist 20 Jahre, Art. 133–2 Abs. 1 frStGB. Das Gesetz sieht für manche Verbrechen besondere, längere Fristen vor. Dies gilt für Terrorismus-Straftaten (Art. 706–16 frStPO), für Verbrechen im Zusammenhang mit der Eugenik und mit reproduktivem Klonen (Art. 214–1 bis 214–4 frStGB), für das zwangsweise Verschwindenlassen von Menschen (Art. 221–12 frStGB), den Handel mit Betäubungsmitteln (Art. 706–26 frStPO) und für in Buch IVbis frStGB erwähnte Verbrechen. Die Frist beträgt hier 30 Jahre (Art. 133–2 Abs. 2 frStGB).

Gem. Art. 133–3 Abs. 1 frStGB beträgt die Verjährungsfrist bei *Vergehen* 6 volle Jahre (*années révolues*). Für manche Vergehen beträgt die Frist 20 Jahre, dies für den Handel mit Betäubungsmitteln, für in Buch IVbis frStGB erwähnte Vergehen und Vergehen im Zusammenhang mit Terrorismus (706–16 frStPO). Allerdings gelten die für die Verfolgungsverjährung oben erwähnten Ausnahmen der Art. 421–2–5 bis 421–2–5–2 frStGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) *nicht* für die Vollstreckungsverjährung. So verjährt hier die öffentliche Klage innerhalb von 6 Jahren, die Strafe in 20 Jahren. Dies ergibt keinen Sinn und ist wahrscheinlich ein Fehler des Gesetzgebers und wird sicherlich irgendwann korrigiert werden.

Für *Übertretungen* beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (Art. 133–4 frStGB). Hier wurden Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung nicht harmonisiert.

2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der letzten rechtskräftigen Verurteilung (*décision définitive et exécutoire*; Art. 133–2 Abs. 2, Art. 133–3 Abs. 1 und Art. 133–4 frStGB). Rechtskräftig bedeutet, dass kein Rechtsweg und kein Rechtsbehelf (*voie de recours*) mehr offenstehen und die Verurteilung dadurch vollstreckbar wird (*force de chose jugée*). Dies bedeutet, dass mit dem Ende der Berufungsfrist (*délai d'appel*) die Verurteilung im Prinzip

139 Conte/Maistre du Chambon, Droit pénal général, éd. Armand Colin, 2004, Nr. 653.

rechtskräftig ist. Dies wird bei einer zustellungspflichtigen Entscheidung (*jugement à signifier*) zehn bzw. 20 Tage nach der Zustellung (*signification*) der Fall sein (Art. 498 bzw. 508 frStPO).¹⁴⁰

Dies gilt auch für eine Revision, falls die Berufung nicht möglich ist (*décision en dernier ressort*) oder erfolglos war. Die Verjährung beginnt, nachdem die Frist für eine Revision abgelaufen ist, *i.e.* in der Regel 5 Tage nach dem Urteil, Art. 568 frStPO (oder nach der Zustellung bei einer Entscheidung in Abwesenheit). Falls eine Revision eingelegt worden ist, beginnt die Frist mit der Entscheidung der *Cour de cassation*, welche die Revision verwirft.¹⁴¹

Gem. Art. 133–2 bis 133–4 frStGB wird die Frist in verstrichenen und beendeten Jahren (*par années révolues*), also *per annum* berechnet. Dies bedeutet, dass sowohl der *dies ad quem* als auch der *dies a quo* dabei nicht mitgezählt werden. So muss für das Fristende der letzte Tag nicht begonnen haben, sondern beendet sein.¹⁴²

3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Beeinflussung des Fristablaufs entspricht der oben für die Verfolgungsverjährung erwähnten Systematik. So gibt es Gründe für die Unterbrechung (*interruption*) und Gründe für die Hemmung bzw. Aussetzung (*suspension*) der Vollstreckungsverjährung.¹⁴³ Beide Kategorien sind aber im Strafgesetzbuch weder ausdrücklich noch detailliert geregelt.

a) Unterbrechung

Eine Unterbrechung tritt im Prinzip bei jedem zwangsweise vorgenommenen Vollstreckungsakt (*tout acte d'exécution*), etwa bei der Beschlagnahme zur Vollstreckung einer Geldstrafe oder der Inhaftierung des Verurteilten, ein. Grundsätzlich wird die Verjährung auch durch das Ausüben eines

140 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 45 ff.

141 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 53.

142 *Conte/Maistre du Chambon* (Fn. 139), Nr. 654.

143 Siehe oben: Die Unterbrechung führt zum Neubeginn der Frist, bei der Aussetzung oder Hemmung wird ihr Lauf angehalten und nach Aufhebung des Aussetzungsgrundes unverändert wieder in Gang gesetzt.

Rechtsweges unterbrochen, was zur Konsequenz hat, dass eine neue Vollstreckungsverjährungsfrist zu laufen beginnt.¹⁴⁴

Es kann sich aber auch um Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft handeln, wie die Suche nach einer verurteilten Person.¹⁴⁵ Dies hat zu einer Kontroverse bezüglich der hier angewendeten Norm geführt, die 2017 endete:

Seit Einführung des Gesetzes v. 27.2.2017 wird gem. Art. 133–4–1 frStGB, allerdings nur für Unterbrechungsgründe, auf Art. 707–1 Abs. 4 frStPO verwiesen. Danach wird die Verjährung für Strafen durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und für den Vollzug der Strafen zuständigen Gerichte sowie durch Entscheidungen der Steuerbehörden oder der AGRASC, die der Vollstreckung von Geldstrafen oder der Einziehung dienen, unterbrochen.

Vor 2017 und seit einer Verordnung von 2004 war diese lakonische Formel allerdings schon in Art. D 48–5 frStPO vorhanden; es handelt sich also nicht um eine grundlegende Ergänzung des Normenkomplexes der Verjährung. Da es sich damals um eine einfache Verordnung handelte, blieb die Frage offen, ob es sich hier um (Zwangs-)Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung handeln könne, da solche Zwangsmaßnahmen nur vom Gesetz festgelegt werden können (*nulla poena sine lege*). So hat letztendlich 2013 die *Cour de cassation* entschieden, dass Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung einer Strafe, wie die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, diese unterbrechende Wirkung nicht unter Anwendung von Art. D 48–5 frStPO entfalten können, da es damals noch an einer gesetzlichen Norm fehlte (wie der später vom Gesetz v. 27.3.2012 in diesem Sinne ergänzte Art. 707–1 frStPO).¹⁴⁶ Die Veränderung durch das Gesetz von 2017 hat dieses Problem generell aus der Welt geschafft.

b) Hemmung

Die Hemmung bzw. Aussetzung kann aus Rechtsgründen, wie zum Beispiel der Verhängung einer Bewährungsstrafe¹⁴⁷ oder eines Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof (Art. 627–11 Abs. 2 frStPO), oder aus

144 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 75.

145 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 61 ff.; *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 84 ff.

146 Cass. crim., 2 Urteile vom 26.6.2013, Nr. 12–88.625; JurisData Nr. 2013–013178, D. 2013, 1686; AJ Pén. 2013, 493, Anm. *Herzog-Evans* und Nr. 12–81.646; JurisData Nr. 2013–013180; siehe die Anm. *Bonis*, Dr. pén. 2013, comm. Nr. 150.

147 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 67.

tatsächlichen Gründen, z.B. dem Ausbruch eines die Vollstreckung hindernden Krieges, resultieren.¹⁴⁸

4. Folgen der Verjährung

Die Verjährung verhindert gem. Art. 133–1 Abs. 2 frStGB die Strafvollstreckung. Die Lehre hebt hervor, dass es sich hier nicht um eine Vollstreckungsfiktion handelt, sondern eher um ein rechtliches Hindernis (*obstacle légal*), welches die Vollstreckung unmöglich macht.¹⁴⁹

Die Verurteilung selbst bleibt dementsprechend mit allen juristischen Konsequenzen bestehen. Die Verjährung führt – im Gegensatz zur Amnestie und der *réhabilitation* (Rehabilitierung)¹⁵⁰ – nicht zu einer Streichung aus dem Strafregister (*casier judiciaire*); sie zählt damit für den Wiederholungsfall (*récidive*), kann die Verhängung der Bewährung verhindern (*sursis*) und eine spätere gesetzliche oder richterliche Rehabilitierung bleibt möglich (Art. 133–13, 133–14 frStGB). Sie hat darüber hinaus gem. Art. 133–6 frStGB keinen Einfluss auf zivilrechtliche Verpflichtungen, die aus der strafrechtlichen Verurteilung resultieren und der zivilrechtlichen Verjährung unterliegen.

Art. 133–5 frStGB legt schließlich fest, dass die von einem Schwurgericht oder einem Kollegialgericht in Abwesenheit Verurteilten, deren Strafe inzwischen verjährt ist, das in ihrer Abwesenheit ergangene Urteil nicht ungeschehen machen bzw. anfechten (*opposition*) können.

IV. Verjährung von vorbeugenden Maßnahme

Maßregeln der Besserung und Sicherung verjähren nicht, siehe oben 3. Komplex I. und die dort erwähnten Ausnahmen.

B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Siehe die Einführung.

148 Cass. Req., 16.10.1926, DP 1928. 1. S. 55, Anm. *Galoche*.

149 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 69.

150 *Pfützner* (Fn. 24), 587.

C. Praxisrelevante Fallbeispiele¹⁵¹

Cass. crim., 16.10.2013 und Cass. Ass. Plén., 7.11.2014, *Cottrez*:¹⁵²

In dieser umfassend kommentierten Entscheidung hat die *Assemblée Plénière* (Vollversammlung aller Straf- und Zivilkammern) der *Cour de cassation* einen neuen Hemmungsgrund der Verjährung in Strafsachen hervorgehoben – die sog. „tatsächlichen unüberwindbaren Gegebenheiten“ (*obstacles de fait insurmontables*), welche die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft faktisch unmöglich machen.

Die Vollversammlung des Hohen Gerichtes musste über die mögliche Verjährung einer Serie von acht Kindesmorden mehr als 10 Jahre vor der ersten Unterbrechungsmaßnahme entscheiden.

Die Kassationsbeschwerde richtete sich gegen ein Urteil der Untersuchungskammer (*chambre de l'instruction*) des Berufungsgerichts Paris.¹⁵³ Diese Kammer sollte nach einer ersten erfolgreichen Revision durch die *Chambre criminelle*¹⁵⁴ als Verweisungsinstanz neu entscheiden und hatte sich der *Cour de cassation* widersetzt, was automatisch die Zuständigkeit der Vollversammlung der *Cour de cassation* zur Folge hat. Die *Chambre criminelle* war 2013 von einer Verjährung der Taten ausgegangen.

Die Sachlage war folgende: Die sterblichen Überreste von mehreren Neugeborenen waren im Juli 2010 in einem Garten des neuen Eigentümers des Hauses entdeckt worden, was zur Festnahme der Mutter, der ehemaligen Bewohnerin des Hauses, geführt hatte. Diese gestand später, ihre Schwangerschaften sowie die Geburten verheimlicht zu haben und die neugeborenen Kinder sofort nach der Geburt getötet und deren Leichen

151 Siehe auch eine Auswahl von früheren Entscheidungen in *Pradel/Varinard*, Grands arrêts de la procédure pénale, 2016, 98 ff.

152 Siehe auch den Bericht des Conseiller rapporteur Gérard Poirotte, abrufbar unter https://www.courdecassation.fr/IMG///rapport_Poirotte_ano.pdf (Stand Juni 2019), sowie Anm. des Avocat Général Patrick Bonnet, abrufbar unter https://www.courdecassation.fr/IMG///avis_Bonnet_ano.pdf (Stand Juni 2019).

153 Ch. de l'instruction – CA Paris 19.5.2014; Nr. 2013/08837, D. 2014. 1206, Anm. *Bombed*.

154 Crim., 16.10.2013; Nr. 11 – 89.002 und Nr. 13 – 85.232, JurisData Nr. 2013–022372; JCP G 2013, Nr. 1309, Anm. *Detraz*; D. 2013, 2673, Anm. *Mayaud*; D. 2014. 1736, Anm. *Pradel*; RSC 2013, 803, chron. *Mayaud*; RSC 2013, 933, Anm. *Salvat*; Anm. *Pradel*, Une surprenante décision sur la prescription de l'action publique en cas de dissimulation des faits, AJ Pén. 2014, 30; *Maréchal*, Prescription du meurtre, Couvrez ces cadavres que je ne saurais voir, Dr. pénal 2013, étude Nr. 18.

im Garten versteckt zu haben. Manche Tötungen hatten mehr als 10 Jahre vor der Entdeckung der Leichen stattgefunden.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete eine richterliche Untersuchung wegen schwerer vorsätzlicher Tötung. Am 7.6.2013 hatte die *Chambre de l'instruction* der *Cour d'appel Douai* die Einrede der Verjährung nicht zugelassen, was zum ersten Revisionsverfahren geführt hatte.

Für die *Chambre criminelle* war die Entscheidung der Untersuchungskammer deshalb aufzuheben, weil diese, um die Einrede der Verjährung nicht zuzulassen und den Fristbeginn mit der zufälligen Entdeckung der ersten Leichen festzusetzen, statuiert hatte, dass „das Geheimnis um die Geburten und die darauffolgenden Tode, eine bis zur Entdeckung der Leichen tatsächlich unüberwindbare Gegebenheit sei, welche die Verfolgung der Straftaten durch die Staatsanwaltschaft verhindert habe“ und dass „weder Dritte noch eine Behörde im Stande gewesen waren, sich über das Verschwinden dieser anonym geborenen und gestorbenen Kinder ein Bild zu verschaffen; kein wahrnehmbares Indiz hatte jemals deren Existenz verraten können.“ Die *Chambre criminelle* stellte hier fest, dass gem. Art. 7 a.F. frStPO die Verjährungsfrist für Verbrechen 10 Jahre ab Begehung der Tat betrug und dass es hier keine Unterbrechung dieser gab, da keine Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen in diesen 10 Jahren stattgefunden hatten.¹⁵⁵ Die Mordtaten seien somit verjährt.

Die Untersuchungskammer der *Cour d'appel Paris* hat in ihrer Entscheidung vom 19.5.2014 die Problematik unter dem Aspekt des Fristbeginns weiter untersucht. Sie hat erklärt, dass die Morde versteckte Straftaten (*infractions dissimulées*) waren, und damit den Beginn der Verjährung mit dem Tag der Entdeckung der Leichen bzw. der Kenntnis dieser Entdeckung durch die Staatsanwaltschaft festgesetzt. Diese konnte unmöglich vor der Entdeckung der Leichen diese Taten verfolgen, was zur Konsequenz hatte, dass der Fristbeginn, unter Anwendung der gängigen Rechtsprechung der *Cour de cassation* für andere Augenblicksdelikte, zu verschieben sei. Die Untersuchungskammer hat hier einige Tatumstände präzisiert, um diese Unmöglichkeit der Strafverfolgung durch das Verheimlichen der Morde herauszuarbeiten (die systematische Vorgangsweise der Mutter, ihr Übergewicht, welches die Schwangerschaften nicht hat erkennen lassen usw.).

155 Cass. Ass. Plén., 7.11.2014, Nr. 14 – 83.739, D. 2014. 2469, Anm. Saenko; D. 2014, 2498, Anm. Parisot; AJ Pén. 2014, 30, Anm. Pradel; AJ Pén. 2015, 36, Anm. Darsonville; RSC 2014, 803, Anm. Boccon-Gibod; RSC 2014, 777, Anm. Ma-yaud; Dr. pénal déc. 2014, Comm. Nr. 151, Maron/Haas; Dr. pénal, 2014, Aler-te Nr. 57, Anm. Maréchal.

Die *Assemblée plénière* hat 2014 die Problematik unter dem Aspekt der Hemmung der Verjährung neu analysiert und auf dieser Grundlage ein „Prinzip der tatsächlichen unüberwindbaren Gegebenheiten“, welche das Ausüben der Strafverfolgung unmöglich macht, anerkannt. Die Vollversammlung hat hier bewusst die Problematik des – für Vergehen von ihr anerkannten – späteren und verschobenen Fristbeginns nicht für Verbrechen anwenden wollen.

Diese Konstruktion der Rechtsprechung (sog. *construction prétorienne*), die außerhalb jeglicher Kontrolle des Gesetzgebers stattgefunden hat, hat letztendlich die *mission d'information* der französischen Nationalversammlung in ihrem Bericht vom 20.5.2015 dazu veranlasst, der in dieser Entscheidung gesetzten Regel der tatsächlichen unüberwindbaren Gegebenheiten „eine gesetzliche Basis zu geben und im *Code de procédure pénale* festzulegen.“¹⁵⁶

Als Konsequenz folgte durch das Gesetz v. 27.2.2017 in Art. 9–3 frStPO die Anerkennung dieses Hemmungsgrundes, welcher das „unüberwindbare und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht“, voraussetzt (siehe oben 2. Komplex II.4.b).

Addendum: Durch ein Gesetz vom 21.4.2021 zum Schutz Minderjähriger gegen sexuelle Gewalt¹⁵⁷ wurde eine sog. „verlängerte“ oder „fortgesetzte“ (*prescription prolongée*) Verfolgungsverjährung in Art. 7 und 8 frStPO eingeführt. Es ist auch die Rede von einer „gleitenden Verjährung“ (*prescription glissante*) oder „Wasserfall-Verjährung“ (*prescription en cascade*). Falls es zu einer Vergewaltigung oder einer anderen Form von sexueller Gewalt gegen eine weitere minderjährige Person durch denselben Straftäter kommt, verlängern sich die noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen für andere gleichartige Straftaten bis zur Verjährung der neuen Straftat. Auch Art 9–2 frStPO wurde entsprechend geändert und die Wirkung von etwaigen Unterbrechungsgründen auf Verfahren bezüglich anderer Opfer von sexueller Gewalt gegen denselben Täter ausgeweitet.

Manche Autoren sehen diese gesetzliche Neuerung eher kritisch, da diese das Gesamtbild der Verjährungsregelungen durch eine erneute Ausnah-

156 Rapport d'information Nr. 2778, Vorschlag Nr. 11, siehe Fn. 1.

157 G. Nr. 2021-478 v. 21.4.2021, Loi visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste; hierzu *Goetz*, *Violences sexuelles sur mineurs et incestes: la loi est publiée*, Loi n° 2021-478, 21 avr. 2021, JO 22 avr., D. actu., 27.4.2021.

me verzerre.¹⁵⁸ Eine künftige Ausdehnung des Konstrukts auf andere Straftaten ist indes nicht auszuschließen.

158 *Matsopoulou*, Quelle prescription pour les crimes ou délits sexuels commis sur des mineurs? Club des juristes, 5.3.2021, <https://blog.leclubdesjuristes.com/quelle-prescription-pour-les-crimes-ou-delits-sexuels-commis-sur-des-mineurs/> (abgerufen am 6.5.2021).